



Verordnung über die Landesgeologie (Landesgeologieverordnung, LGeoIV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Landesgeologieverordnung vom 21. Mai 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. e–g

In dieser Verordnung bedeuten:

- e. *primäre geologische Daten*: Daten im Sinne von Messungen oder direkten Beschreibungen, Aufnahmen, Dokumentationen geologischer Eigenschaften, namentlich unprozessierte Signale und Messwerte, lithologische und geotechnische Beschreibungen von Bohrkernen und Bohrklein, Aufschlusskartierungen, Laboranalysen;
- f. *prozessierte primäre geologische Daten*: primäre geologische Daten, die im Hinblick auf eine Interpretation aufbereitet wurden, namentlich prozessierte geophysikalische Daten, Bohrprofile;
- g. *sekundäre geologische Daten und Informationen*: geologische Daten und Informationen, welche durch die Interpretation von primären oder prozessierten primären geologischen Daten entstehen, namentlich Interpretationen von geophysikalischen Daten, geologische Karten, geologische Profilschnitte, geologische Modelle.

Art. 13 Abs. 2 Bst. a^{bis}

² Die geologischen Informationen werden wie folgt den Zugangsberechtigungsstufen nach Artikel 21 GeoIV zugewiesen:

- a^{bis}. primäre geologische Daten, prozessierte primäre geologische Daten sowie unmittelbar zugehörige technische Daten und Metadaten, die von Dritten erhoben und der Fachstelle für Landesgeologie aufgrund der Regelungen über

¹ SR 510.624

Geothermie-Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien der Energieverordnung vom ...² oder aufgrund der Regelungen über die direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung der CO₂-Verordnung vom 30. November 2012³ mitgeteilt werden: Zugangsberechtigungsstufe A;

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² SR 730.01

³ SR 641.711